

Satzung
zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen
Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. I. S. 366), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.10.2007 (GVBl. S. 707) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt der öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, vom 28.07.2005 (DaS vom 28.08.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.2005 (DaS vom 06.10.2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 S. 1 wird vor dem Wort „fünf“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.“
3. Nach § 4 Abs. 2 S. 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine Änderung der Rechtsform der Gesellschaft.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.